

ANTRAG
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Niederösterreich
am 26. November 2019

Steuerliche Anpassung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages an das 13. und 14. Gehalt für ArbeitnehmerInnen

Als Ausgleich und Pendant für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehaltes bei ArbeitnehmerInnen wurde für UnternehmerInnen der Gewinnfreibetrag geschaffen. Neben dem Grundfreibetrag gibt es den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

Bei natürlichen Personen kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag bis zu 13% des Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens 100.000 Euro im Veranlagungsjahr gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Der Gewinnfreibetrag steht für jedes Kalenderjahr pauschal einmal bis zu einer Bemessungsgrundlage von 30.000 Euro zu.

Übersteigt die Bemessungsgrundlage den Betrag von 30.000 Euro, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden: Maximal 13% des Gewinnes, der den Betrag von 30.000,- Euro (Grundfreibetrag) übersteigt, können steuerfrei belassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass im gleichen Kalenderjahr Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens („begünstigtes Anlagevermögen“) oder bestimmte Wertpapiere angeschafft werden.

Begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind:

- körperliche, abnutzbare und ungebrauchte Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren.
- Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG (wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden).

Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag möglichst weitgehend an jene Bedingungen anzupassen, wie sie beim 13. und 14. Gehalt für ArbeitnehmerInnen gegeben sind, sollte die Behaltspflicht für Wertpapiere verkürzt werden. Beim 13. und 14. Gehalt ist ja die begünstigte Besteuerung sofort wirksam.

Der Wirtschaftsverband NÖ stellt daher folgenden Antrag:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich soll sich selbst sowie gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich dafür einsetzen, dass beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag die Behaltspflicht für Wertpapiere im Sinne einer größtmöglichen Gleichbehandlung mit dem 13. und 14. Gehalt für ArbeitnehmerInnen von vier Jahren auf 1 Jahr verkürzt wird.